

## Anlage I

### Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Am Schmidbächle“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>Regierungspräsidium eingegangen am 05.11.2019</b></p>	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Planung muss für jeden Bebauungsplan gegeben und begründet sein. Die in der Begründung gemachten Ausführungen dazu sind noch etwas dürftig. Insbesondere bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist der Bedarf an Neuausweisungen von Wohnbauflächen nachvollziehbar darzulegen. Daher sollte die Bedarfsbegründung noch vertieft und beispielsweise anhand konkreter Nachfragen plausibel begründet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 in Rudersberg als sonstige Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit beim Wohnungsbau eine Bruttowohndichte von mindestens 60 Einwohnern pro Hektar erreicht werden soll. Ausführungen dazu sollten in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Derzeit errechnet sich, auch bei der wohlwollenden Annahme von 2 Wohneinheiten, einer Belegungsdichte von 2,2 EW/Whg. und der anrechenbaren Fläche des Plangebiets von rund 1,1 ha eine Siedlungsdichte von 44 EW/ha. Die erforderliche Bruttowohndichte wird somit deutlich unterschritten. Um vor allem auch im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB eine möglichst schonende Flächeninanspruchnahme zu gewährleisten, sollte die Bebauung nachverdichtet werden.</p>	<p>In Rudersberg besteht nach wie vor eine große Nachfrage an Bauplätzen, insbesondere auch für eine Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern. Dies wird durch ständige Anfragen von Projektträgern nach Baugrundstücken untermauert. Zur Verfügung stehende Grundstücke sind innerhalb kürzester Zeit vermarktet. Hinzu kommt, dass die Bauplätze am Bronnwiesenweg straßenmäßig bereits erschlossen sind und daher nicht mit einer Neuausweisung von Wohnbauflächen im klassischen Außenbereich gleichzusetzen sind.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise ermöglichen die Umsetzung von Geschosswohnungsbau. Bei Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar im Plangebiet selbst eingehalten wird.</p>

Von der Planung ist außerdem das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz betroffen, da der südöstliche Teil des Plangebiets innerhalb der Überflutungsfläche HQ100 liegt und sich das Plangebiet außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen befindet. Nach PS 3.4.6 Abs. 1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 sind diese Gebiete von weiterer Bebauung freizuhalten.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen sind. In den textlichen Festsetzungen wurden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen. Dies sollte geändert werden.

Nach derzeitigem Stand bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen die Planung.

#### **Umwelt**

##### Wasser/Boden:

Das Thema Hochwasser wurde in den vorliegenden Unterlagen unzureichend berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt in Teilen im HQ100-Bereich. Dies wurde zwar im Plan dargestellt, aber die wasserrechtliche Konsequenz nicht weiter dargelegt. Es ist lediglich von einem Retentionsausgleich die Rede.

Wir gehen davon aus, dass es sich um die Ausweisung eines neuen Baugebietes handelt und somit nach § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung untersagt ist. Eine ausnahmsweise Zulassung ist nur möglich, wenn die unter § 78 Abs. 2 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Die entsprechenden Nachweise nach § 78 WHG sind bereits im Bebauungsplanverfahren zu erbringen und müssen daher Bestandteil der Unterlagen sein.

Kenntnisnahme. In der Begründung werden Angaben zur Lage innerhalb des HQ100 – Bereichs gemacht. Berechnungen und Pläne zum erforderlichen Retentionsausgleich wurden der Begründung als Anlage beigefügt.

An der ausnahmsweisen Zulassung von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben wird festgehalten. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren kann bei Nutzungen wo mögliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die Zulassung versagt werden. Bei einem generellen Ausschluss wären auch Tätigkeiten wie beispielsweise das Friseurhandwerk, Versicherungsmakler etc. nicht zulässig.

Der erforderliche Antrag auf Zulassung des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Nachweisen des Retentionsraums wurde zwischenzeitlich bei der zuständigen unteren Wasserbehörde eingereicht.

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls um die Angaben ergänzt und die Berechnungen und Pläne als Anlage beigefügt.

	<p>Dem Bebauungsplan kann daher nicht zugestimmt werden, da die erforderlichen Nachweise fehlen. Die entsprechenden wasserrechtlichen Voraussetzungen sind bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu erbringen. Wir bitten daher um Ergänzung mit den entsprechenden Unterlagen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Felsen, Tel. 0711/904-15324, E-Mail: <a href="mailto:uta.felsen@rps.bwl.de">uta.felsen@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Denkmalpflege</b> Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Martin Hahn, Tel. 0711/904-45183, E-Mail: <a href="mailto:martin.hahn@rps.bwl.de">martin.hahn@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <b>jeweils aktuellem Form-blatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Isabel Ennulat</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung des Bebauungsplans – auch in digitalisierter Form.</p>
<p><b>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 22.11.2019</b></p>	<p>Zu o.g. Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Baurechtsamt Amt für Umweltschutz</b></p> <p>beteiligt.</p>	

	<p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b>1. <u>Baurechtsamt</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 22.08.2019 wird verwiesen:</p> <p>„Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13b Baugesetzbuch durchgeführt und kann als Vorgriff auf eine zukünftige Fortschreibung des Flächennutzungsplans betrachtet werden. Der nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Teil des Bebauungsplans ist daher bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Flächenbedarfsberechnung in Abzug zu bringen.</p> <p>Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter <a href="mailto:gis@rems-murr-kreis.de">gis@rems-murr-kreis.de</a> an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Murer zur Verfügung, Tel. 07151/501-2085.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das GIS-Zentrum erhält eine digitale Fertigung des Bebauungsplans.</p>
	<p><b>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> Es wird daran erinnert, dass für die Überplanung des gesetzlich geschützten Schilf- und Feuchtwiesenbiotops im südöstlichen Planbereich eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich ist. Ein entsprechender Antrag mit Benennung von Ausgleichsmaßnahmen ist zu stellen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Bader, Tel. 07151 - 501 2585</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der erforderliche Antrag wurde eingereicht. Die Ausnahme wurde mit Entscheidung vom 17.12.2019 erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**Grundwasserschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Fläche ingenieurgeologisch untersuchen zu lassen, ob dort unterirdische Hohlräume vorhanden sind.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:  
Herr Krumwieg, Tel. 07151 - 501 2763

**Bodenschutz**

Auf die vorangegangene Stellungnahme wird verwiesen, diese gilt weiterhin:

„Es bestehen keine Bedenken, sofern Folgendes beachtet wird: Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13b BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Herstellung der Retentionsmulde ist Folgendes zur weitgehenden Minimierung des Eingriffs zu beachten:

Bei der Abgrabung, welche zur Schaffung von Retentionsraum vorgesehen ist, sollte der humose Oberboden vorab abgeschoben und gesichert werden, um die Fläche nach der Abgrabung wieder mit humosem Oberboden anzudecken. Die Abgrabung ist nur am Unterboden zulässig. Um Verdichtungen im Bereich der Retentionsmulde zu vermeiden und eine möglichst ungehinderte Versickerung von sich ansammelndem Niederschlagswasser gewährleisten zu können, sollte die Fläche beim Bau möglichst nicht befahren werden. Die Abdeckung der Fläche mit humosem Oberboden und die erforderlichen Geländemodellierung sollten von außen mit dem Bagger erfolgen.

Kenntnisnahme.

Den zukünftigen Bauherren werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Kenntnisnahme. Die Vorgaben werden bei der Ausführung der Arbeiten zur Schaffung des Retentionsraums beachtet.

Es wird außerdem darum gebeten das beiliegende Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen", dem Textteil des Bebauungsplanes beizufügen oder die Inhalte zu übernehmen und nicht nur auf das Merkblatt zu verweisen.“

#### **Altlasten und Schadensfälle**

Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.

#### **Kommunale Abwasserbeseitigung**

Die geplanten Zisternen sind als Retentionszisternen auszuführen.

#### **Gewässerbewirtschaftung**

Da im Bereich des allgemeinen Wohngebiets der Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung Schmiedbächle von 5 m im Innenbereich nicht mit baulichen Anlagen überplant wird, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen und der Darstellung dessen in den Planunterlagen wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Nebenbestimmung bezüglich der Flächen für den Retentionsausgleich / die landwirtschaftliche Nutzung wurden korrekt übernommen.

Unsere Forderung aus der Stellungnahme vom 22.08.2018 wurde noch nicht vollumfänglich umgesetzt und daher ist in den Unterlagen noch Folgendes zu korrigieren:

Auch im südlichen Bereich des Schmidbächles besteht im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen ein Gewässerrandstreifen. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m breit. Der südliche Gewässerrandstreifen von 10 m im Außenbereich ist ebenfalls in den Planunterlagen darzustellen.

Das Merkblatt ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Kenntnisnahme.

Die Verwendung von Zisternen mit Rückhaltevolumen ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Gewässerrandstreifen im südlichen Bereich des Schmidbächles liegt außerhalb des Plangebiets. Der 10 m Gewässerrandstreifen gilt per Gesetz und bedarf keiner gesonderten Darstellung.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:  
Frau Betz, Tel. 07151 - 501 2759  
Frau Lenz, Tel. 07151 - 501 2223

#### **Hochwasserschutz und Wasserbau**

Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.08.2018 dargelegt wurde, handelt es sich bei dem Bebauungsplan "Am Schmidbächle" in Rudersberg um die Ausweisung eines neuen Baugebiets im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet entsprechend den Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg. Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.

Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. weder andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Kenntnisnahme. In der Begründung werden Angaben zur Lage innerhalb des HQ100 – Bereichs gemacht. Berechnungen und Pläne zum erforderlichen Retentionsausgleich wurden der Begründung als Anlage beigefügt.

	<p>Dazu ist bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Rems-Murr-Kreis ein separates wasserrechtliches Zulassungsverfahren zu beantragen, in dem die o. g. neun Voraussetzungen nachzuweisen sind. Des Weiteren ist das Vorliegen der Voraussetzungen auch im Bebauungsplanverfahren darzulegen. Da dies noch nicht geschehen ist, bestehen gegen den Bebauungsplan weiterhin Bedenken.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.09.2019 wurde ein Antrag auf Zulassung des Bebauungsplans vorgelegt. Allerdings wurde dieser noch nicht geprüft, da die Voraussetzungen im Bebauungsplan nicht abgehandelt sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung:  Frau Hett, Tel. 07151 - 501 2146  Frau Lenz, Tel. 07151 - 501 2223</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>S. Voigt</p> <p>Anlagen</p>	
<p><b>Verband Region Stuttgart</b>  eingegangen am  <b>14.11.2019</b></p>	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 13.11.2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: Bedenken gegen den Bebauungsplan „Am Schmidbächle“ können unter der Maßgabe zurückgestellt werden, dass eine entsprechend dem Verfahren und der Konzeption des Bebauungsplan angemessene Auseinandersetzung mit den Belangen mangelnde Wohnraumversorgung, Bodenschutz und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme stattgefunden hat. Die Bereitstellung von Wohnraum ist bedarfsgerecht im Kontext der genannten übergeordneten, regionalen Interessen auszugestalten.</p> <p>Bedenken gegen den Bebauungsplan „Am Schmidbächle“ können unter der Maßgabe zurückgestellt werden, dass entweder die Festsetzung der Baufenster nur außerhalb des Über-</p>	<p>Die Nachweise zur ausreichenden und fachgerechten Bereitstellung eines Retentionsraumes lag dem Verband Region Stuttgart zur Beschlussfassung vor.</p> <p>Die endgültigen Planunterlagen zur Herstellung des Retentionsraumes werden dem Verband Region Stuttgart nochmals zur Verfügung gestellt.</p>

schwemmungsgebietes erfolgt oder ein Nachweis zur ausreichenden und fachgerechten Bereitstellung eines Retentionsraumes erbracht wird.

Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:

Ziel des Bebauungsplans ist es auf einem 1,7 ha großen Gebiet, am südöstlichen Ortsrand von Rudersberg, verschiedene Wohnformen zu ermöglichen. Der überwiegende Teil der überplante Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Für den nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Teilbereich wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Bei der Gemeinde Rudersberg handelt es sich laut Regionalplan um eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Der Regionalplan gibt daher mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 60 Einwohnern pro Hektar vor. Die Stadt Rudersberg hat darauf hinzuwirken, dass die Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar in Blick auf alle geplanten Neuausweisungen eingehalten wird. Mit der Planung können auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans 22 neue Wohneinheiten entwickelt werden. Bei einer anrechenbaren Größe von ca. 1,1 ha für das geplante Wohngebiet und einer statistischen Belegungsdichte von 2,2 Einwohner pro Wohneinheit für Rudersberg ergibt sich daraus eine Bruttowohndichte von 44 Einwohnern pro Hektar. Mit der vorliegenden Planung wird die im Regionalplan festgelegte Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar unterschritten. Vor dem Hintergrund des Mangels an bezahlbarem Wohnraum in der Region Stuttgart, der Zielsetzungen zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahme, dem Schutz sensibler Freiräume und der Zielsetzungen im Bereich Bodenschutz, wird dringend empfohlen sich im Rahmen des Weiteren Verfahrensverlaufs konkret und umfassend auch mit der qualitativen Dimension des örtlichen Wohnraumbedarfs auseinander zu setzen. Bedenken können unter der Maßgabe zurückgestellt werden, dass eine entsprechend dem Verfahren und der Konzeption des Bebauungsplans angemessene Auseinandersetzung mit den oben genannten Belangen stattgefunden hat. Der südliche Teil des

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise ermöglichen die Umsetzung von Geschosswohnungsbau. Bei Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar im Plangebiet selbst eingehalten wird.

	<p>Plangebiets liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes gem. Hochwassergefahrenkarte (HQ100) und damit sowie aufgrund der Lage außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese Gebiete sind gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes von weiterer Bebauung freizuhalten. Um dem Überschwemmungsrisiko entgegen zu wirken, sieht die Konzeption des Bebauungsplanes einen flächenmäßigen Ausgleich im Plangebiet vor. Dazu wird eine Retentionsfläche festgesetzt. Im Textteil zum Bebauungsplan wird ergänzend ausgeführt, dass die geplante Abgrabung ein wirkungs- und funktionsgleicher Ausgleich ist. Ein entsprechendes Gutachten liegt jedoch nicht vor. Auch in der Begründung des Bebauungsplans wird keine diskursive Auseinandersetzung mit den Belangen der Hochwasserproblematik im Plangebiet aufgeführt. Mit der zuständigen Fachbehörde ist daher zu klären, ob die im Bebauungsplan vorgesehene Konzeption der Retentionsfläche einen fachgerechten Ausgleich an geeigneter Stelle im Plangebiet darstellt.</p> <p>In Anbetracht der Überschwemmungsgefahr steht der Bebauungsplan im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans. Bedenken können unter der Maßgabe zurückgestellt werden, dass entweder die Festsetzung der Baufenster außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgt oder ein Nachweis zur ausreichenden und fachgerechten Bereitstellung eines Retentionsraumes erbracht wird.</p>	
<b>Syna</b> eingegangen am <b>25.10.2019</b>	Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.  Anlage	Kenntnisnahme.  
<b>Telekom</b> eingegangen am <b>22.10.2019</b>	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Weg-	Kenntnisnahme.

	<p>esicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 13.08.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	
<p><b>Unitymedia BW GmbH</b>  <b>eingegangen am</b>  <b>16.10.2019</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für Ihre Anfrage.  Zum o.g. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 06.08.2018 Stellung genommen.  Diese Stellungnahme gilt unverändert</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

#### Einwendungen von Privatpersonen

<p><b>Einwendung Nr. 1</b>  <b>eingegangen am:</b>  <b>06.11.2019</b></p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal,  im August 2018 habe ich Ihnen einen Anfrage-/Bedenkenbrief zum Thema Bebauung am Schiedbächle zukommen lassen. Unter Einhaltung der Auslegungsfrist (11.11.2019) möchte ich hiermit die im angesprochenen Schreiben enthaltenen Anmerkungen/ Bedenken erneut vorbringen.</p> <p>MfG <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span></p> <p>PS: Ich bitte Sie um eine kurze Eingangsbestätigung.</p> <p>Vielen Dank!</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 1 aus der ersten Auslegung wird verwiesen.</p>
<p><b>Einwendung Nr. 2</b>  <b>eingegangen am:</b>  <b>11.11.2019</b></p>	<p>Gegen den am 24.09.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan am Schmidbächle im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rundersberg erfolgte die Bekanntmachung möchte ich folgende Einwände vorbringen.  Durch die geplanten Baumaßnahmen ergeben sich massive Probleme der Verkehrsführung Am Bronnwiesenweg, die sich</p>	<p>Mittels Festsetzung im Bebauungsplan wurde die Anzahl der für die neuen Gebäude herzustellenden Stellplätze gegenüber der gesetzlichen Regelung erhöht.</p>

durch die geplante Bebauung der Grundstücke für die Anlieger die Verkehrs- und Parkplatzsituation noch mehr verschärft wird. Die Straße am Bronnwiesenweg wird in den Sommermonaten durch das anliegende Freibad stark benutzt und die Parkflächen langen nachweislich bei hochsommerlichen Temperaturen nicht aus, sodass die anliegenden Wiesen zugeparkt werden und die Bronnwiesenweg komplett zugeparkt ist, dass sogar landwirtschaftliche Fahrzeuge die Straße nicht benutzen können. Hierzu können sie gerne den zuständigen Landwirt, Herrn Klemens, hinterfragen.

Auch die Lärmbeschallung durch die Besucher des Freibades ist enorm und sollte nicht unterschätzt werden.

Falls eventuelle Sanierungen im Ortskern geplant werden, und die Umleitung über den Bronnwiesenweg erfolgen müsste, gibt es durch die Verkehrsführung auch wieder Probleme der Sicherheit durch den starken Durchgangsverkehr und der Parkplatzsituation.

Zum Thema Hochwasser möchte ich nur vermerken, dass nachweislich bei starken Regenfällen die für den Bebauungsplan vorgesehenen Flächen total überschwemmt werden und sich kleine Teiche bilden, die erst nach zwei Tagen komplett versickern. Bei mir zu Hause kommt schon seit ca. 12 Jahren bei extremen Niederschlägen drei bis viermal im Jahr Grundwasser in meinen Keller. Durch den Einsatz einer Pumpe habe ich das Problem im Griff.

Die aktuelle Kanalsituation am Bronnwiesenweg ist Ihnen bekannt. Durch die vorgesehenen Bauplätze werden die Kanalkapazitäten nicht ausreichen.

Es liegen Ihnen bereits von den Anwohnern einige schriftliche Einwände mit kompletten Unterschriftslisten vor, dessen Inhalt ich hier nicht wiederholen möchte.

Ich kann nur nochmals der Gemeindeverwaltung und Gemeinderat appellieren, das Bauvorhaben im Sinne der Umwelt, Natur und der Bewohner des Bronnwiesenweg nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Durch eine Neubebauung mit entsprechenden Grundstückszugängen und -zufahrten kann der Bronnwiesenweg nicht mehr in dem gewohnten Umfang zugeparkt werden, so dass diesbezüglich sogar eine Entlastung vorhanden ist.

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung baulicher Anlagen die Vorgaben des § 78 (5) WHG zu berücksichtigen sind. Unter anderem ist in diesem Paragraphen eine hochwasserangepasste Ausführung vorgeschrieben

Bereits ohne die Neubebauung sind einige Kanäle im Bereich des Bronnwiesenwegs hydraulisch überlastet bzw. in einem schlechten Zustand. D.h. auch ohne eine Neubebauung sind in diesem Bereich Aufdimensionierungen bzw. Sanierungen notwendig.

Die geplante Neubebauung wird nun zum Anlass genommen um die erforderlichen Kanalbaumaßnahmen zeitnah durchzuführen und somit die Kanalsituation zu verbessern.

**Einwendung Nr. 3**

**eingegangen am:  
08.11.2019**

Sehr geehrter Herr Schaal, als Bewohner der Rathausstraße [REDACTED] möchten wir zu den Bebauungsplänen Bronnwiesenweg Stellung nehmen und unsere Einwände zum Ausdruck bringen.

Ein ökologisch gewachsener Natur- und Lebensraum, ein Ort der landwirtschaftlichen Nutzung und Naherholung soll durch eine Bebauung unwiederbringlich zerstört werden.

Bereits heute weist der Bronnwiesenweg sowie angrenzende Wohngebiete, wie die Rathausstraße, eine hohe Wohnungsdichte auf. Damit einher geht ein wachsendes Verkehrsaufkommen, das zu akuten Parkplatzproblemen führt. Für Anwohner eine äußerst unbefriedigende und z. T. gefährliche Situation.

Der Bronnwiesenweg ist eine Durchgangsstraße, die zu Kirchenackerhof, Freibad, Sportanlagen und einem stark bebauten Wohngebiet zwischen Freibad und Kirchenacker führt. Allein in diesem Sommer wies das Freibad einen Besucherzuspruch von 30.000 Menschen auf. Eine beeindruckende Zahl. Viele der Besucher nutzen den Bronnwiesenweg mit dem Pkw.

Obwohl der Bronnwiesenweg eine Breite von 5,60m ausweist, stellt sich die aktuelle Verkehrssituation anders da. Beträchtliche Abschnitte der Straße werden rechtsseitig von Anwohnern und Besuchern zum Parken genutzt, sodass diese Abschnitte fast nur einspurig befahren werden können. Eine Problematik, die bereits bei Einmündung von der Dr.-Hockertz-Straße in den Bronnwiesenweg ( und natürlich auch andersherum) beginnt und Auto- wie Radfahrer immer wieder vor enorme Herausforderungen stellt und sie Gefahren aussetzt.

Zunehmende Verkehrsbelastung macht krank und stellt besonders Kinder und Senioren eine erhebliche Gefahr da. Das bereits bestehende hohe Verkehrsaufkommen wird durch eine weitere Bebauung enorm gesteigert werden. Damit verbunden ist eine wachsende Lärm- und Abgasbelastung sowie zusätzliche Emissionen aus Heizungsanlagen.

Gerade Luft- und Lärmbelastung haben sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. Hinzu kommen der stetig wachsende Lärm sowie Emissionen durch den Luftverkehr in der Einflugschneise Stuttgart.

Im Zuge der Neubebauung soll der Bronnwiesenweg mit einer Breite von 5,50 m im Lichten ausgebaut werden. Gegenüber dem Bestand wird die Straße damit an einigen Stellen breiter als Bestand.

Durch eine Neubebauung mit entsprechenden Grundstückszugängen und -zufahrten kann der Bronnwiesenweg nicht mehr in dem gewohnten Umfang zugeparkt werden, so dass diesbezüglich sogar eine Entlastung vorhanden ist.

Im September 2019 wurde eine akribisch genaue „Habitatpotentialanalyse“ dem Planungsentwurf „Am Schmidbächle“ angefügt. Wir fragen uns, warum nicht in ähnlichem Umfang eine Untersuchung zur aktuellen und zur erwartenden Luft- und Lärmbelastung erstellt wurde!

Wie haben sich die offiziellen Untersuchungen zum Immissionsschutz gestaltet? Wie kann es sein, dass hier „keine Bedenken“ bestehen?

„Keine Bedenken“ –wirklich? Leidet der ehemalige Luftkurort Rudersberg nicht schon seit Langem unter den wachsenden Immissionsbelastungen durch Verkehr und Heizungen?! Gerade während der Wintermonate bilden sich regelrechte Smogglocken über den Talausläufern. Was durch die spezifische Topographie des Ortes mit begünstigt wird. Dies führt zwangsläufig zu gesundheitlichen Problemen. Ist es nicht auch die Aufgabe eines Gemeinderates und einer Gemeindeverwaltung, für das Wohl einer Gemeinde und die Gesundheit seiner Bürger einzustehen?!

Interessant, dass dem vorliegenden Bebauungsplan keinerlei Überlegung zu einer fortschrittlichen energetischen Versorgung zu entnehmen sind (z.B. Fernwärme).

Im Bebauungsplan ist die Rede von „ca. 55 Wohneinheiten“. Wie hoch ist die konkrete Anzahl? Auch bleibt die Beschreibung was die Größe der Wohneinheiten angeht vage und unklar. Welche Größen sind zu erwarten?

Wohin soll die Entwicklung durch den exzessive Flächennutzung und den damit einhergehenden Umweltproblemen in Rudersberg und dem mittlerem Wieslaufstal noch führen? Freizeit- und Lebensqualität werden sinken. Die gesundheitlichen Belastung sowie die Stressbelastung werden sinken. Die gesundheitlichen Belastung sowie die Stressbelastung werden drastisch steigen. Aus dem ehemaligen Luftkurort wird zunehmend ein kranker Ort.

Um die stetig wachsenden Verkehrsaufkommen im Wieslaufstal gerecht zu werden, werden neue Umgehungsstraßen notwendig werden. Die wiederum zu einem Mehr an Ansiedlungen führen werden. Ein fataler Kreislauf für eine sensible und schützenswerte Naturlandschaft, wie es das Wieslaufstal nach wie vor ist. Eine Landschaft, der aber mehr und mehr

Im Vorfeld der Planungen wurde auch ein Anschluss an ein Fernwärmenetz bzw. die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungszentrale thematisiert. Dies wurde aus verschiedenen Gründen wieder verworfen. Insbesondere nachdem bekannt wurde, dass im Zuge der Straßenbaumaßnahme das Gasnetz verlängert und eine Gasleitung eingelegt wird. Erdgas verbrennt ausgesprochen umweltfreundlich. Gegenüber klassischen Ölheizungen entstehen bei Gasheizungen erheblich weniger Schadstoffe. Die Kohlendioxidemissionen pro Kilowattstunde liegen deutlich unter den Werten von Ölheizungen.

Der Bebauungsplan legt weder die Anzahl der Wohneinheiten noch die Wohnungsgröße fest. Die genaue Planung bleibt den Bauherren vorbehalten, so dass zu diesem Zeitpunkt keine konkretere Anzahl genannt werden kann.

Wie der Stellungnahme des Regierungspräsidiums entnommen werden kann, soll nach dem Regionalplan Stuttgart 2009 in Rudersberg als sonstige Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit beim Wohnungsbau eine Bruttowohndichte von mindestens 60 Einwohnern pro Hektar erreicht werden. Nach

	<p>droht, ihren lieblich-charmanten Charakter zu verlieren und dafür vom Moloch Zersiedelung und Verkehr aufgeessen zu werden. Wie weit soll dieser Prozess noch fortschreiten? Und da in einer Zeit, in der ein beschleunigter Klimawandel ein drastisches – beschleunigtes – Umdenken verlangt! Aber keine Beschleunigten Bauverfahren in hochsensiblen Gebieten.</p> <p>Hochachtungsvoll i.V. [REDACTED]</p>	<p>den Berechnungen vom Regierungspräsidium sollte die Bebauung noch stärker nachverdichtet werden.</p>